



STATUTEN

Ski+Bergklub «Meerli»
St. Niklausen OW

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vereinsjahr	3
II.	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Mitglieder	3
Art. 5	Eintritt	3
Art. 6	Austritt, Ausschluss	3
III.	Organisation	4
Art. 7	Organe	4
Art. 8	Ordentliche Generalversammlung	4
Art. 9	Ausserordentliche Generalversammlung	4
Art. 10	Abstimmungen	5
Art. 11	Vorstand, Wahlen	5
Art. 12	Geschäftsführung	5
Art. 13	Rechnungsrevisoren	5
IV.	Finanzen	6
Art. 14	Beiträge	6
Art. 15	Haftung	6
V.	Schlussbestimmungen	7
Art. 16	Statuten-Änderungen	7
Art. 17	Auflösung des Vereins	7
Art. 18	Inkraftsetzung	7

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der «Ski- und Bergklub MEERLI» (Bergklub) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB von Freunden der Alpenwelt. Er hat seinen Sitz in St. Niklausen OW.

Art. 2 Zweck

Sein Zweck ist, Gebirgswanderungen zu unternehmen, die Kenntnisse unserer Alpenwelt zu erweitern, der Erhaltung ihrer Schönheit zu dienen und dadurch die Liebe zur Heimat zu wecken und zu pflegen.

Der Klub bezweckt die Förderung und die Pflege des Ski- und Bergsports sowie Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Klub organisiert Wanderungen, Bergtouren, Hochtouren, Skitouren und gesellige Anlässe.

Der Klub ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist dem Kalenderjahr gleichgestellt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Aktivmitglied des Bergklubs kann jede Person (sowohl Frau als Mann) werden, die einen jährlichen Beitrag gemäss Generalversammlungsbeschluss entrichtet.

Die Mitgliedschaft kann in jenem Jahr erworben werden, in welchem das 16. Altersjahr erreicht wird.

Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Ehrenmitgliedschaft des Bergklubs kann durch die Generalversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Bergklub besonders verdient gemacht haben. Sie ist beitragsfrei, jedoch wahl- und stimmberechtigt.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied von Gesetzes wegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm (seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person) einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 5 Eintritt

Der Antrag zum Beitritt kann schriftlich oder mündlich bei einem der Vorstandsmitglieder erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung gemäss Art. 65 ZGB. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft vom Bergklub erlischt durch:

- freiwilligen Austritt unter schriftlicher Mitteilung auf Ende des Vereinsjahres an den Vorstand
- den Tod des Mitgliedes

- Ausschluss aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es:

- den Vereinsinteressen bewusst zuwiderhandelt
- den statuarischen Bestimmungen und Beschlüssen keine Folge leistet
- sich gegen gute Sitte und Moral verstossende Handlungen zuschulden kommen lässt
- trotz Mahnung des laufenden und vergangenen Jahresbeitrages nicht bezahlt hat und dadurch seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Mit der Auflösung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Bergklubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Mitglieder mutationen
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten auf ein Jahr
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Eingaben und Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung
- Touren- und Tätigkeitsprogramm
- Verschiedenes

Der Zeitpunkt der Generalversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Die Versammlung soll nach Möglichkeit in St. Niklausen stattfinden. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung sind den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage im Voraus zuzustellen.

Eingaben und Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Falle haben die

betreffenden Mitglieder gleichzeitig mit ihrem Begehren die Traktandenliste dem Vorstand einzureichen. Über die Behandlung später eingereicherter Anträge entscheidet der Vorstand. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens zwei Monate nach der schriftlichen Eingabe stattzufinden. Die Einladungen sind mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Ort und Zeitpunkt werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 10 Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahlen verlangt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Vorstand, Wahlen

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitglieder:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- 1-2 Tourenleiter (Tourenleiter 1 und 2)
- 1-2 Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Demissionen haben drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen.

In den **geraden** Jahren sind der Kassier, Tourenleiter 1, Beisitzer und in den **ungeraden** der Präsident, Aktuar und Tourenleiter 2 zu wählen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12 Geschäftsführung

Der Vorstand sorgt für die Handhabung der Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber aussen.

Er erledigt die laufenden Geschäfte und erstattet jährlich Bericht über die Vereinstätigkeit. Der Vorstand ist befugt, nach seinem Ermessen Kommissionen mit beratender Funktion zu bestellen und Verhandlungsdelegationen zu bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident bzw. sein Stellvertreter mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vereins, erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag über die Jahresrechnung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Demissionen haben drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen.

IV. Finanzen

Art. 14 Beiträge

Zur Deckung der Ausgaben des Bergklubs dienen:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden
- übrige Erträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden nach der Festsetzung der Generalversammlung fällig.

Der Vorstand ist von der Entrichtung des Jahresbeitrages enthoben. Die Beiträge gehen zulasten der Klubkasse.

Art. 15 Haftung

Für Schulden und Verpflichtungen des Bergklubs haftet allein das Klubvermögen.

Der Bergklub haftet für keine Unfälle und Krankheiten, die bei Bergtouren, Skifahren oder anderen Bergklub-Anlässen entstehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statuten-Änderungen

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen notwendig. Vorschläge für Statuten-Änderungen müssen mit der Traktandenliste den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 18 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. März 1994 und treten durch Annahme der Generalversammlung vom 14.05.2022 in Kraft.

Leitsatz

Bewahrt immer eine gute und treue Bergkameradschaft, achtet und liebt auf jeden Schritt und Tritt unsere schöne Alpenwelt.

St. Niklausen, 14. Mai 2022

Für den Ski- und Bergklub

«Meerli», St. Niklausen:

Der Präsident:

Remo Flück

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Remo Flück', written in a cursive style.